

zurück an:

Seite 1 von 5

Wasserverband Paunzhausen
 Freisinger Straße 17
 85307 Paunzhausen

E-Mail: info@wzv-paunzhausen.de
 Fax: 08444 91799-22

Antrag auf Standrohrausgabe

Antragsteller:

Vorname, Name/ Firma	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:	
Telefonnummer Für Rückfragen:	
E-Mail:	

Verwendung des Standrohres für:

☐ Poolbefüllung

☐ Baustelle

☐ Veranstaltung

Nur für Baufirmen: Baufirmen erhalten ein Standrohr nur unter der Voraussetzung, dass zuvor eine Kautions von 500,00 € auf eines unserer Bankkonten überwiesen wurde:

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
 IBAN: DE47 7216 0818 0007 8007 38
 BIC: GENODEF1INP

Sparkasse Freising
 IBAN: DE40 7005 1003 0000 0632 55
 BIC: BYLADEM1FSI

Ein Zahlungsavis ist diesem Antrag beizufügen.

Bankverbindung (für die Rückerstattung der Kautions):

Kreditinstitut:																											
IBAN:	D	E																									

Standrohr (wird vom Zweckverband ausgefüllt):

Standrohrnummer:	
Zählerstand bei Abholung:	
Zählerstand bei Rückgabe:	
Ort des Einsatzes:	
Mietdauer von/ bis:	
mit Schlüssel:	Ja ☐ Nein ☐
Warnbake/Bodenplatte	Ja ☐ Nein ☐

Kosten:

Wasserpreis:	3,13 € pro m ³
Gebühr	120,00 €
Gebühr für Baufirmen:	Für jeden angefangenen Monat: 20,00 €; vorab Kautiön i. H. von 500,00 €
zzgl. 7 % gesetzl. MwSt.	

Hinweise:

- **Der Standrohrwasserzähler geht in die Obhut des Kunden über. Er haftet für Verlust und Beschädigung des Standrohrwasserzählers sowie für Beschädigungen des Hydranten beim Gebrauch des Standrohrwasserzählers. Alle Beschädigungen an dem Standrohrwasserzähler werden zu Lasten des Kunden repariert.**
- **Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Anzeige des Wasserstandrohrwasserzählers zu der jeweils gültigen Verbrauchsgebühr zuzüglich Leihgebühr und der gesetzlichen MwSt. Der Kunde ist zur Übermittlung des Zählerstandes verpflichtet.**
- **Das Standrohr einschließlich Zähler ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme an den Wasserzweckverband zurückzugeben.**

Die nachstehenden Bedienungsvorschriften für Trinkwasser-Hydrantenstandrohre sowie die Vorschriften zur Verwendung von Standrohren beim Befüllen von Pflanzenschutzbehältern sind zwingend zu beachten!

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

Bedienungsvorschrift Trinkwasser-Hydrantenstandrohre

Achtung: Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge der nachstehenden Anweisungen besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung!

Verkehrssicherung

1. Verkehrssicherungen gemäß RSA (z.B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich) durchführen.
2. Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen frei zu halten.

Montage und Inbetriebnahme Standrohr

1. Den äußeren Kappenbereich und die nächste Umgebung (ca. 1 m x 1 m) von Straßenschmutz säubern.
2. Wenn nötig, Deckelhebevorrichtung verwenden. Wenn erforderlich, fest sitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern.
3. Deckel am Aushebstege herausheben und seitlich schwenken.
4. Klaue und Klauendeckel von Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben.
5. Dichtungsfläche der Klaue, Klauendichtung und Standrohrfuß reinigen.
6. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis das Standrohr fest sitzt.
7. Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen und Schmutzpartikel nicht nach unten fallen können.
8. Bedienungsschlüssel auf Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels die Hydrantenabspernung langsam vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen; dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
9. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln.
10. Die Wasserentnahme ist nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils zu regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen. Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach den Punkten 1 bis 10 kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenstraßenkappe wieder zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden. Bei Beschädigung der Entnahmevorrichtung, des Standrohres oder des Hydranten ist der Zweckverband umgehend zu benachrichtigen.

Beendigung der Wasserentnahme

1. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind.
2. Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

Demontage Standrohr

1. Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
2. Das Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt).
3. Klauendeckel einsetzen.
4. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen.
5. Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.

Allgemeine Hinweise

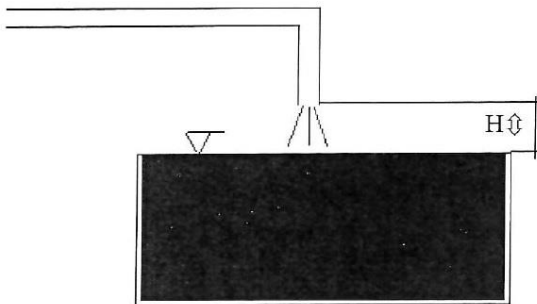
- Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabspernung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist zu vermeiden.
- Hydranten, bei denen die Entleerung nicht ordnungsgemäß arbeitet, sind ebenso wie beschädigte Hydranten umgehend dem Zweckverband zu melden. Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z.B. in Brandfällen.
- Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben. Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag- und Stoßeinwirkung und vor Frost zu schützen. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standfußrohr vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.
- Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (Öffnungen verschlossen halten) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.
- Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschlussgehalten werden.
- Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit z.B. für Feuerlöschzwecke gewährleistet sein.

Verwendung von Standrohren beim Befüllen von Pflanzenschutzbehältern

Gemäß der aktuellen Fassung der Trinkwasserverordnung dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988 – 100 in Verbindung mit DIN EN 1717) entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, verbunden werden.

Das bedeutet, dass die Befüllung der Behälter (z. B. Feldspritzen, Tanks, Fässer) nur über einen **freien Auslauf** erfolgen darf.

Freier Auslauf gemäß DIN 1988 – 100 in Verbindung mit DIN EN 1717:



H = Sicherheitsabstand zum höchstmöglichen Wasserspiegel **mindestens 50 mm**.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und der dadurch möglichen Verunreinigung des Trinkwassers wird der Wasserzweckverband Paunzhausen Schadensersatzansprüche an den Verursacher geltend machen.

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Folgende Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen:

Zu Art. 13 Abs. 1 a) und b): Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags und mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf
Freisinger Straße 17, 85307 Paunzhausen
Telefon: +49 (0) 8444/91799-0
E-Mail: info@wzv-paunzhausen.de.

Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf
Datenschutzbeauftragter
Freisinger Straße 17, 85307 Paunzhausen
Telefon: +49 (0) 8444/91799-0
E-Mail: datenschutz@wzv-paunzhausen.de.

Zu Art. 13 Abs. 1 c): Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können. Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter. Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.

Zu Art. 13 Abs. 1 e): Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt

- Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind
- Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
- Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht

Zu Art. 13 Abs. 2 a): Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahren gespeichert. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

Zu Art. 13 Abs. 2 b): Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu Art. 13 Abs. 2 c): Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.

Zu Art. 13 Abs. 2 d): Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Art. 13 Abs. 2 e): Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, sind je nach Fall und Gesetzeslage unterschiedliche Konsequenzen möglich: Ihr Antrag kann nicht bearbeitet werden und muss abgelehnt werden, die Behörde kann mit Ihnen keinen Vertrag schließen und sie können die vertragliche Leistung nicht nutzen oder, so Sie gesetzlich verpflichtet sind, die Daten anzugeben, können Bußgelder gegen Sie verhängt werden.

Zu Art. 13 Abs. 3: Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.